

Auftrag 1:

1. Beschaffen Sie sich die Erklärung der Menschenrechte der UNO und den Text der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) des Europarates aus dem Internet. Verwenden Sie dazu geeignete Suchmaschinen wie z.B. "google.ch" oder "altavista.ch".
2. Vergleichen Sie diese völkerrechtlichen Grundlagen mit den Freiheits- und Sozialrechten der Schweizerischen Bundesverfassung und notieren Sie Gemeinsamkeiten und Unterschiede zu den einzelnen Artikeln der BV auf dem Arbeitsblatt.
3. Nennen Sie Rechte, welche in der Erklärung der Menschenrechte der UNO bzw. der EMRK enthalten sind, aber nicht in der Bundesverfassung. Beschreiben Sie mögliche Gründe dafür.

BV	Erklärung der Menschenrechte		Europäische Menschenrechtskonvention	
Art.	Art.	Gemeinsamkeit/Unterschied	Art.	Gemeinsamkeit/Unterschied
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				

BV	Erklärung der Menschenrechte		Europäische Menschenrechtskonvention	
Art.	Art.	Gemeinsamkeit/Unterschied	Art.	Gemeinsamkeit/Unterschied
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				
31				
32				

Auftrag 2:

Entscheiden Sie, auf welche(n) Artikel der Bundesverfassung sich die folgenden Thesen stützen, und verfassen Sie eine persönliche Stellungnahme dazu.

Dokument / Titel	Mitzahlen fürs Gebären
Quelle	NZZ am Sonntag, 16.11.2003 und CASH, 19.2.2004 Gekürzt und bearbeitet von Markus Schärner

Männer zahlen mehr für ihre Lebensversicherung, Frauen mehr für Krankenkassen-Zusatzversicherungen. Widersprechen unterschiedliche Prämien dem Grundsatz der Gleichberechtigung?

In der EU scheint im Gegensatz zur Schweiz der Fall klar: Unterschiedliche Prämien stehen dem Grundsatz der Gleichbehandlung entgegen. Kürzlich hat EU-Kommissarin Anna Diamantopoulou deshalb einen Gesetzesvorschlag verabschiedet, der den Versicherungen verbieten soll, bei Prämien und Leistungen nach dem Geschlecht zu unterscheiden.

In der Schweiz gilt dies bereits bei den Sozialversicherungen (AHV/IV/EO und ALV) und der obligatorischen Krankenversicherung. In diesen Versicherungen haben beide Geschlechter die gleichen Prämien. Andere Versicherungen wie Unfall-, Hausrat-, Autohaftpflicht- oder Lebensversicherungen sowie die freiwillige Zusatzversicherung der Krankenkassen unterstehen hingegen dem Privatversicherungsrecht. Die Versicherungen sind in der Prämienausgestaltung frei.

Risikogemeinschaften

Private Versicherungen basieren auf der Idee, dass Individuen, die dem gleichen Risiko ausgesetzt sind, sich in einer Gefahrengemeinschaft zusammenfinden und das Risiko gemeinsam tragen. Deshalb wird bei den Lebensversicherungen dem Umstand Rechnung getragen, dass Männer ein höheres Sterberisiko aufweisen.

Kosten der Schwangerschaft und Geburt werden allein den Frauen angelastet

Frauen verursachen im Alter zwischen 20 und 35 Jahren sowie ab 80 Jahren höhere Kosten in der Krankenversicherung. Höhere Prämien für die Frauen scheinen also gerechtfertigt. Doch Nationalrätin Franziska Teuscher argumentiert, mit den hohen Prämien für Frauen würden die Kosten für Schwangerschaft und Geburt allein dem weiblichen Geschlecht angelastet. Weiter würden die Gesundheitskosten der Männer durch die Gratis-Pflegearbeit der Frauen tief gehalten. Frauen erhalten viel weniger häufig freiwillige Krankenpflege als Männer. Sie müssten deshalb oft länger im Spital bleiben oder sind auf professionelle Hilfe angewiesen. "Die Frauen werden mit höheren Prämien für ihr soziales Verhalten bestraft.", sagt Teuscher.

Gegen Gleichmacherei

"Sowenig für die Feuerversicherung einer Schreinerei der gleiche Prämienansatz angewandt werden kann wie für ein Wasserwerk, so wenig lässt sich ignorieren, dass das Risikoprofil von Frauen und Männern merkliche Unterschiede aufweist" erklärt der Präsident des Schweizerischen Versicherungsverbandes. "Weshalb sollen Frauen denn nicht prämienmässig besser fahren, wenn sie besser Auto fahren? Durchschnittsprämien führen dazu, dass nur noch bessere Risiken akquiriert werden."

Grosse Prämienunterschiede

Todesfallrisikoversicherung, Versicherungssumme CHF 200'000.–, Alter 38 Jahre

→ Jahresprämie für Männer knapp CHF 200.– oder 35% teurer.

Erwerbsunfähigkeitsversicherung, Jahresrente CHF 24'000.–, Alter 33 Jahre

→ Jahresprämie für Männer knapp CHF 500.– oder 45% teurer.

Krankenzusatzversicherung für halbprivate Abteilung, Alter 30 Jahre

→ Jahresprämie für Männer rund CHF 700.– oder 60% günstiger.

Kommentar: Frauen können nichts dafür

Gleiche Versicherungsprämien für Mann und Frau? Auf den ersten Blick keine abwegige Idee. Frauen können nichts dafür, dass sie Frauen sind. Schliesslich war es die Idee des Schöpfers, Schwangerschaft und Geburt allein dem weiblichen Geschlecht zu übertragen. Naturgemäss sind damit auch höhere Krankheitskosten verbunden, was sich wiederum in höheren Prämien niederschlägt. Weshalb aber sollen Frauen mit höheren Prämien bestraft werden, wenn sie doch nichts dafür können?

Wenn man den Faden weiterspinnt, kommt man unwiderruflich zum Schluss, dass eigentlich auch Männer nichts dafür können, dass sie Männer sind. (...) Und kann ich etwas dafür, dass ich im vergangenen Jahr 50 geworden bin? Warum also muss ich höhere Prämien für die Krankentaggeld-Versicherung bezahlen als mein Neffe, der eben erst 25 Jahre alt geworden ist? Ferner nimmt kein Mensch freiwillig ein gesundheitliches Leiden in Kauf. Und doch werden Kranke mit höheren Versicherungsprämien oder Vorbehalten zusätzlich bestraft. (...)

Auftrag 3:

1. Auf welche(n) Bestimmungen der Bundesverfassung stützen sich die Initianten der folgenden Thesen?
2. Nehmen Sie zu den Thesen kritisch Stellung.

Dokument / Titel	Arbeit in Recht und Würde
Quelle	Die Wochenzeitung WOZ, 10.10.2002
Autor	Paul Rechsteiner Gekürzt und bearbeitet von Markus Schärner

Die Beschäftigten sollten nicht vor allem als Kostenfaktor, aber als Menschen mit Würde behandelt werden.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund setzt sich für die Verbesserung der Rechte der Beschäftigten ein, z.B. durch:

1. Die fundamentalen Grundrechte müssen auch im privaten Arbeitsverhältnis durchgesetzt werden. Beispiele: das Recht auf Kritik; das Recht auf den Schutz der Gesundheit; das Recht vor wichtigen Entscheidungen angehört zu werden. Eine Kündigung ohne vorherige Anhörung muss unwirksam sein.
2. Zum Koalitionsrecht gehört das Recht auf Information und auf Kollektivverhandlungen. Der Staat hat dieses Recht zu fördern. Wo er Aufträge, Subventionen, Konzessionen vergibt, muss er verlangen, dass Gesamtarbeitsverträge eingehalten werden.
3. Angelpunkt der Ausübung der Persönlichkeitsrechte ist die Verbesserung des Kündigungsschutzes. Solange eine missbräuchliche Kündigung nicht rückgängig gemacht werden kann, gibt es keinen wirksamen Kündigungsschutz.
4. Aus dem Recht auf Weiterentwicklung der Persönlichkeit leitet sich ein Anspruch auf bezahlte Weiterbildung ab.

Auftrag 4:

Gibt es Situationen in denen zentrale Menschenrechte verletzt werden dürfen? Begründen Sie Ihre Meinung.

Dokument / Titel	Streit um "ein bisschen Folter"
Quellen	Der Bund, 27.2.2003 und Die Wochenzeitung WOZ, 27.2.2003
Autor	Peter Voegeli und Andreas Fanizadeh Gekürzt und bearbeitet von Markus Schärner

Darf die Polizei foltern, um das Leben eines entführten Kindes zu retten?

Am 27. September 2002 wurde in Frankfurt der 11-jährige Jakob entführt und getötet. Sehr bald nach der Entführung wurde der 27-jährige G. als Tatverdächtiger verhaftet. Am Morgen des 1. Oktober 2002, nach stundenlanger erfolgloser Befragung von G. waren die Ermittlungen der Polizei an einen toten Punkt gelangt. Erdrückende Indizien, wie das sichergestellte Lösegeld, sprachen dafür, dass G. der Entführer des kleinen Jakob war. doch der Verdächtige narrete die Polizei immer wieder mit Falschaussagen und liess sich weder von der Mutter noch der Schwester des entführten Kindes erweichen, das Versteck zu verraten. Die Polizei musste davon ausgehen, dass sich der Knabe in Lebensgefahr befand, denn er war seit Tagen ohne Essen und Trinken.

In dieser Situation entschied sich der Polizei-Vizepräsident den Verdächtigen notfalls mit Gewalt und Vernehmungsdrogen zum Reden zu bringen: "Schlagen war ausgeschlossen, Verletzungen auch, Schmerzen zufügen, ja." "Entweder ich verletze die Rechte des Beschuldigten, oder ich verspiele das Leben des Opfers. Ich würde es heute wieder so machen." "Wenn Sie beispielsweise das Handgelenk überdehnen, tut es irgendwann mal weh. Da tritt noch keine Verletzung ein." So weit kam es dann nicht, G. gab unter Folterandrohung an, wo sich die Leiche des Kindes befand.

Das Verhalten der Polizei wird kritisiert: "Mit dieser Argumentation landen wir auch wieder bei der Todesstrafe, ein bisschen Folter gibt es nicht."

Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte: "Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden." Das Folterverbot gilt absolut. Es gibt keine Ausnahmen wie der europäische Menschenrechtsgerichtshof festgehalten hat.

Wo wäre denn der äusserste Notfall anzusiedeln, in dem Folter erlaubt sein soll und wer bestimmt darüber, wann dieser Notfall eintritt?

Wie sollen Rechtsstaaten in Zukunft glaubhaft gegen die Folter in brasilianischen Gefängnissen, auf russischen Polizeistationen oder in türkischen Geheimdienst-Folterkammern auftreten, wenn sie selbst von Fall zu Fall "ein bisschen foltern"?

Auftrag 5:

Verstossen die folgenden Gesetzesartikel gegen die Erklärung der Menschenrechte und wenn ja, gegen welche(n) Artikel?

Artikel 8

Poygamie ist dem Mann erlaubt.

(Ein Mann kann mit mehreren Frauen gleichzeitig verheiratet sein.)

Artikel 11

Jede Frau braucht die zur Heirat die Zustimmung eines Vormundes oder ihres Vaters.

Artikel 48

Der Ehemann kann einseitig die Scheidung verlangen und seine Frau verstossen.

Artikel 52

Bei einer Scheidung wird die eheliche Wohnung dem Mann zugesprochen.

Artikel 87

Die elterliche Gewalt liegt beim Vater.

Artikel 126 ff.

Mann und Frau sind im Erbrecht nicht gleichberechtigt.

(aus dem algerischen Code de la famille (Familiengesetz) von 1984)

Auftrag 6:

1. Lesen Sie den folgenden Text. Welche Menschenrechte verletzt der chinesische Staat?
2. Welche Artikel der Bundesverfassung garantieren diese Menschenrechte in der Schweiz?

Dokument / Titel	Die Polit-Justiz Chinas geht erneut gegen Oppositionelle vor
Quelle	Der Bund, 17.1.2003
Autor	Otto Mann Gekürzt und bearbeitet von Markus Schärner

Die Justiz Chinas geht gegen Oppositionelle vor

In China hat der Prozess gegen zwei **Arbeiterführer** begonnen, die im März vergangenen Jahres Proteste gegen Entlassungen, Lohnrückstände und die Korruption örtlicher Kader mitorganisiert hatten.

Die beiden Angeklagten sitzen seit zehn Monaten in Haft. Ihnen werden illegale Zusammenrottung und die Organisation von Demonstrationen vorgeworfen. Werden die Aktionen der Arbeiterführer von der staatlich kontrollierten Justiz als Subversion ausgelegt, könnte den Beschuldigten sogar die Todesstrafe drohen.

Yao Fuxin und Xiao Yunliang hatten im Frühjahr vergangenen Jahres die tagelangen Proteste in Liaoyang mitorganisiert, an denen Zehntausende Arbeiter und Arbeitslose teilgenommen hatten. Sie hatten Massnahmen gegen weitere Entlassungen, gegen Lohnausfälle und gegen korrupte Praktiken örtlicher Kader gefordert. Protestiert wurde auch gegen Lohnrückstände von bis zu 18 Monaten und die unzulänglichen Kranken- und Sozialversicherungen.

(...) Die Behörden kümmerten sich wenig um wirkliche Beweise, sagte Yao Dan, die Tochter eines der beiden Arbeiterführer. Wie so häufig erhielten die Verteidiger auch diesmal die Anklage erst sehr kurz vor Prozessbeginn und späten Zugang zu ihren Mandanten. Auch die Angehörigen wurden ferngehalten. Die Töchter der Beschuldigten sagten kürzlich, sie hätten ihre Väter zum letzten Mal vor über drei Monaten gesehen.

(...) Beobachter wiesen die Vorwürfe gegen Yao und Xiao als haltlos zurück. Bedrohlich erscheinen den Behörden weniger die Proteste selbst, als vielmehr erkennbare Organisationsstrukturen und Akteure, die an der Regierung und der gleichgeschalteten Gewerkschaftsdachorganisation vorbei für die Rechte der Arbeiter eintreten.

Auftrag 7:

1. Verstösst das Verhalten der chinesischen Regierung gegen die Menschenrechte? Begründen Sie Ihre Antwort in Stichworten.
2. Wäre das gleiche Verhalten in der Schweiz laut Bundesverfassung erlaubt oder nicht? Begründen Sie Ihre Antwort durch die entsprechenden Bestimmungen der BV.

Dokument / Titel	Die Wahrheit, aber bitte mit mehr Zurückhaltung
Quelle	Der Bund, 17.1.2003
Autor	Otto Mann Gekürzt und bearbeitet von Markus Schärner

Die neu eingesetzte chinesische Parteiführung fordert von den Medien mehr Zurückhaltung

Die chinesischen Medien sind angewiesen worden, sich mehr Zurückhaltung aufzuerlegen. Auf einer dreitägigen Medienkonferenz in Peking wurden sie aufgefordert, die Wahrheit zu sagen, aber weniger über Proteste und soziale Unruhen zu berichten. An der Tagung nahmen auch der neue Parteichef Hu Jintao und das Mitglied des Ständigen Ausschusses des KP-Politbüros Li Changchun teil, der für Ideologiefragen zuständig ist. Die Forderungen nach mehr Zurückhaltung bei Berichten über negative Seiten der Reformpolitik wurden auch diesmal mit der Stabilität begründet.

«Instabile Elemente»

Sowohl die kürzlich neu eingesetzte Parteiführung wie der im März dieses Jahres anstehende Regierungswechsel erforderten ein stabiles Umfeld, hiess es auf der Konferenz. Speziell die Berichterstattung über Entlassungen, Arbeiterproteste und die Lage auf dem Lande will die Partei stärker unterbinden. Streng kontrollieren will sie auch Berichte über Naturkatastrophen und Unfälle sowie über die Festnahme «instabiler Elemente». Nehmen diese Themen einen zu breiten Raum ein, könnte sich die Lage weiter verschlimmern, unterstellten mehrere Redner.

«Fehlinformationen» würden die Probleme an der Basis und die Konflikte weiter verschärfen, warnten die Ideologen. Die Tagung verlangte von den Medien auch, noch stärker als bisher die Theorie Staatspräsident Jiang Zemin von den «drei Vertretungen» zu verbreiten, mit der sich die Partei als Vertreterin des ganzen Volkes, darunter auch der Unternehmer, neu definieren will. Sowohl die Print- als auch die elektronischen Medien sind ferner angewiesen worden, ihre Sicherheitsvorkehrungen zu verstärken.

Auftrag 8:

1. Fassen Sie den folgenden Text zusammen. Welche zentralen Fragen beschäftigen die Autorin?
2. Welche Menschenrechte werden im Text angesprochen?
3. Diskutieren Sie in einer Kleingruppe. Fassen Sie die Meinungen zusammen und bereiten Sie eine kurze Stellungnahme vor der Klasse vor.

Dokument / Titel	Die USA im Ausnahmezustand
Untertitel	Vom Umgang mit Abweichungen
Quelle	Die WochenZeitung 42/2002
Autorin	Lotta Sutter Gekürzt und bearbeitet von Markus Schärner

Die USA im Ausnahmezustand – Vom Umgang mit Abweichungen

"Closure", einen definitiven Abschluss, ja Heilung versprechen die Befürworter der Todesstrafe den Angehörigen der Opfer: eine Beendigung ihres Leidens durch die Elimination des Täters. (...)

«Die meisten AmerikanerInnen glauben, dass Blutvergiessen notwendig ist, um unseren Lebensstil zu erhalten, und riskieren sogar gelegentliche Irrläufer», schreibt die US-amerikanische Schriftstellerin Barbara Kingsolver. «Wir sind bereit, allenfalls einen Unschuldigen zum Tode zu verurteilen, weil für jedes Verbrechen bezahlt werden muss, selbst wenn kein Gericht vollkommen ist.» In der US-Rechtssprechung triumphiert die Sühnung eines Verbrechens über die Versöhnung, die Vergeltung über die Resozialisierung. Selbst geistig behinderte Menschen und jugendliche Täter werden vielerorts hingerichtet. Politisch motivierte Taten, aber auch individuelle Vergehen wie die sexuellen Missbräuche von katholischen Priestern, können noch Jahrzehnte nach dem Geschehen wieder hervorgeholt und geahndet werden. Die Haftdauer in den USA ist extrem lang, lebenslänglich heisst wirklich lebenslänglich, ohne Begnadigungsmöglichkeit; und es werden auch fantastische Strafen ausgesprochen, die die Lebenserwartung des Täters um ein Mehrfaches übersteigen. Dieses gnadenlose Recht macht die Gesellschaft nicht sicherer, aber offenbar bringt es individuelle Genugtuung und politischen Gewinn. Denn es verspricht wie das biblische Weltgericht den Endsieg des absolut Guten, eine Welt, in der es keine Nacht mehr gibt: «Und nicht wird irgendetwas Unreines in sie eingehen, noch wer Gräuel und Lüge übt» (Offenbarung 21,27).

Wer denkt nicht spontan, dass universale Rechtsgrundsätze verletzt werden, wenn in Nigeria eine Frau wegen ausserehelichen Sexes gesteinigt werden soll? Oder: Die Anwendung der Todesstrafe – weltweit noch in 72 Staaten, darunter acht der zehn bevölkerungsreichsten – kann in jedem Land historisch analysiert werden. Aber ihr Fortbestehen in der grössten westlichen Demokratie ist unbegreiflich, wenn man das in den USA der puritanischen weissen Siedler kulturell tief verankerte Ideal der absoluten Gerechtigkeit ausser Acht lässt: die Dichotomie zwischen unschuldigem Opfer und teuflischem, ausserhalb der Gesellschaft stehendem Täter, der ausgemerzt werden muss. Der Gegenbegriff zu Outlaw (der Gesetzlose, Vogelfreie) heisst Inlaw und bezeichnet nicht zufällig die angeheirateten Verwandten, das heisst Stammesangehörige.

(....)

Abschreckung war das Hauptziel der Lynchjustiz, die Abklärung der Schuldfrage war absolut zweitrangig. «Zur Disziplinierung der schwarzen Bevölkerung erfüllte ein baumelnder Neger den Zweck ebenso gut wie ein anderer». Heute produziert die US-Gesellschaft andere Outlaws, mit anderen Methoden. Doch das Grundmuster der Abschreckung bleibt erstaunlich konstant:

- «Video-Mom ergibt sich». Auf dem Parkplatz eines Shoppingcenters im Staat Indiana filmt eine private Überwachungskamera, wie eine zornige junge Mutter ihre vierjährige Tochter auf dem Hintersitz ihres Autos ohrfeigt und schüttelt. Die Aufnahmen werden landesweit am Fernsehen ausgestrahlt. Die so geächtete Mutter meldet sich bei der Polizei. Das Kind, das nach Aussagen der untersuchenden Ärzte keine bleibenden Spuren von dieser oder anderen Misshandlungen aufweist, wird ihr umgehend weggenommen und in Pflege gegeben. Die Mutter sieht ihren Fehler ein und wäre zu einer Therapie oder einem Elternweiterbildungskurs bereit. Davon redet niemand. Bloss vom wahrscheinlichen Strafmass: drei Jahre unbedingt für Körperverletzung an einem Kind.
- Regelmässige Urinproben von SchülerInnen, die nach der Schule LehrerInnenaufsicht Sport treiben, Theater machen oder Schach spielen, sind gesetzlich zulässig. Einige Gemeinden offerieren freiwilligen Testpersonen Einkaufsgutscheine bei McDonald's. Eltern möchten nach dem ersten Verstoss gegen das Drogenverbot tendenziell eine Therapie, Sheriffs fordern unverzügliche Strafen. Das Weisse Haus hat nun dem Bundesgerichtsentscheid eine klärende Broschüre nachgeliefert: «Zur Abschreckung gibt es kaum bessere Methoden als Drogentests.»

Auftrag 9:

1. Soll man in der Schweiz öffentlich die Steinigung von Ehebrecherinnen in Nigeria unterstützen dürfen? Begründen Sie Ihre Antwort.
2. Ist eine Beschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit für Beamte grundsätzlich richtig? Versuchen Sie im Gespräch in der Kleingruppe, abzugrenzen, was erlaubt und was verboten sein sollte.
3. Fassen Sie das Ergebnis für die Klasse zusammen.

Dokument / Titel	Meinungsfreiheit: Darf ein Sekundarlehrer die Steinigung von Ehebrecherinnen rechtfertigen?
Untertitel	Gegen den Genfer Hani Ramadan, Direktor des Islamischen Zentrums und Französischlehrer, wird ermittelt.
Quelle	Der Bund, 15.10.2002
Autor	Johann Aeschlimann Gekürzt und bearbeitet von Markus Schärner

Darf ein Lehrer die Steinigung¹ von Ehebrecherinnen rechtfertigen?

Mehrfach hat die muslimische Provinzjustiz in Nigeria diese Art der Todesstrafe verhängt, zweimal gegen Ehebrecherinnen. Ein Weltprotest folgte, aber auch ein Debattenbeitrag des Genfer Muslims Hani Ramadan in der Zeitung «Le Monde». Darin verteidigte Ramadan als «Direktor des Islamischen Zentrums Genf» die Steinigungen als islamisches Recht (Scharia) und stellte Aids als Ausdruck göttlicher Strafe für Sünder hin.

Darf man das? (...)

Darf es ein Lehrer? (...) Hani Ramadan ist Lehrer. Er unterrichtet im öffentlichen Schulsystem des Kantons Genf hauptamtlich Französisch für 12- bis 15-Jährige. Ende vergangener Woche haben die Genfer Behörden Ramadan vom Schuldienst suspendiert. Eine Abklärung ist im Gange, an deren Ende mit hoher Wahrscheinlichkeit die Entlassung steht.²

Warum? «Es geht nicht um die persönliche Meinungsäusserungsfreiheit, sondern um die besondere Pflicht des Beamten», erklärt die Genfer Schuldirektorin Martine Brunschwig Graf zur Begründung. «Der Beamte hat eine Pflicht zur Zurückhaltung und zur Treue gegenüber den Institutionen. In seinem Text hat Herr Ramadan das göttliche Gesetz über den Rechtsstaat gestellt.» Ob Ramadan der Privatmann weit genug von Ramadan dem Lehrer entfernt sei, um für das Gesagte die Meinungsäusserungsrechte zu beanspruchen werde in der laufenden Untersuchung geprüft. Brunschwig Graf: «Es gibt einen Unterschied zwischen dem, was ein Beamter, und dem, was ein gewöhnlicher Bürger darf.» Kommt hinzu, dass der Mann kein unbeschriebenes Blatt ist. 1998 und 2000 wurde Ramadan «ermahnt» einmal aufgrund von Beschwerden aus dem Kollegenkreis über frauenfeindliche Äusserungen, einmal wegen eines angeblichen Aufrufs zum heiligen Krieg gegen Israel an einer Demonstration.

¹ Das Opfer wird bis zum Nacken in die Erde eingegraben. Dann werfen die Zuschauer Steine auf den Kopf, bis der Tod eintritt.

² Die Suspendierung wurde aufgehoben und auf eine Entlassung verzichtet (Stand April 2004).

Auftrag 10:

1. Lesen Sie den folgenden Text. Können Sie sich in die Opfer einfühlen? Wie würden Sie sich gegen Gewalt wehren?
2. Versuchen Sie sich in die Rolle der Gewalttäter zu versetzen. Welche Faktoren führen zu den geschilderten Menschenrechtsverletzungen?
3. Wieso handeln die politischen Vorgesetzten in Russland nicht konsequent gegen staatliche Übergriffe? Versuchen Sie im Gespräch in der Kleingruppe oder der Klasse mögliche Antworten zu finden.

Dokument / Titel	Menschenrechte in Russland
Quelle	amnesty international, November 2002, ai-index 66011 Gekürzt und bearbeitet von Markus Schärner

Menschenrechte in Russland

Die Russische Föderation hat sich zur Einhaltung einer Reihe von internationalen Abkommen verpflichtet, die die Folter unter allen Umständen verbieten. In der russischen Verfassung ist festgelegt, dass internationale Rechtsvorschriften Vorrang vor innerstaatlichen Gesetzen haben. Trotzdem wenden die Gerichte russisches Recht an, das bestimmte Handlungen, die in Artikel 1 der UN-Konvention gegen Folter als Folter oder Misshandlung definiert sind, als solche nicht unter Strafe stellt.

Die hohe Kriminalitätsrate löst in der russischen Gesellschaft zunehmend Befürchtungen und Ängste aus. Auf den Polizeikräften des Landes, obwohl schlecht bezahlt und nicht ausreichend ausgebildet, lastet ein enormer Druck, Verbrechen aufzuklären. Tatverdächtige, auch wenn es sich dabei um Kinder handelt, werden häufig verhört, ohne dass sich ein Rechtsanwalt oder ein anderer Zeuge im Raum befindet. Die Anwesenheit eines Rechtsanwaltes bei der Unterzeichnung von Geständnissen ist gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Häufig werden Straftatverdächtige weder vor noch nach dem Verhör gefragt, ob sie von einem Arzt untersucht werden möchten. Auch ist nicht sichergestellt, dass Gefangene über ihre Rechte belehrt werden oder das in der Verfassung verbrieftete Recht Beachtung findet, wonach innerhalb von 48 Stunden nach der Festnahme einer Person eine gerichtliche Entscheidung über die Fortdauer der Haft herbeigeführt werden muss. Die Gerichte tolerieren ein solches Vorgehen der

Polizei, indem sie unter Nötigung erpresste „Geständnisse“ als Beweismittel zulassen und Foltervorwürfen nur äußerst selten nachgehen.

Die Verantwortlichen für Menschenrechtsverletzungen kommen meist straffrei davon. Nehmen die Opfer ihr Recht wahr, Klage einzureichen, müssen sie sich an die Staatsanwaltschaft wenden. Berichten zufolge gelangt nur ein geringer Prozentsatz der bei den Staatsanwaltschaften wegen Folterungen und Misshandlungen eingereichten Beschwerden an die Gerichte. Die meisten werden bereits in der Phase der Vorermittlungen für unbegründet erklärt.

Die Verantwortlichen für Folter und Misshandlungen werden auch deshalb kaum zur Rechenschaft gezogen, weil:

- einige Folteropfer es unterlassen, Anzeige zu erstatten, entweder weil sie diese Möglichkeit des Vorgehens gegen ihre Peiniger nicht kennen oder weil sie Vergeltung befürchten;
- aufgrund langer Verzögerungen bei Verfahren, die Beschwerden über Folterungen oder Misshandlungen zum Gegenstand haben, rechtsmedizinische und andere Beweise oftmals nicht mehr beizubringen oder verloren gegangen sind;
- in einigen Fällen der Folter beschuldigte Polizisten oder deren Kollegen Beweise vernichten oder fälschen;
- bisweilen Zeugen sowie Rechtsanwälte, die Beschwerden über Folterungen oder Misshandlungen vorzubringen versuchen, von der Polizei eingeschüchtert werden.

(...)

In der Russischen Föderation sitzen Zehntausende Kinder hinter Gittern, obwohl das Land gemäß Artikel 37 (b) der UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet ist sicherzustellen, dass „*Festnahme, Freiheitsentzug oder Freiheitsstrafe ... bei einem Kind nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden [darf]*“. In der Russischen Föderation ist es gang und gäbe, dass Kinder für Monate oder sogar Jahre in Untersuchungshaft gehalten und wegen relativ geringfügiger Delikte zu langen Gefängnisstrafen verurteilt werden.

Nach Angaben des Justizministeriums verbüßten Mitte 2001 in den 64 Jugendstrafkolonien des Landes mehr als 17.000 Minderjährige Haftstrafen. Der Großteil der inhaftierten Jugendlichen ist arm oder hat auf der Straße gelebt. Ihr Leben ist geprägt von finanzieller Not oder häuslicher Gewalt, und gewöhnlich werden sie von der Polizei wegen des Verdachts auf kleine Straftaten wie Diebstahl festgenommen.

(...)

Regelmäßig werden Fälle von Misshandlung und Folter an Frauen, darunter Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt, auf Polizeistationen und in Gefängnissen gemeldet. Solchen Übergriffen wird häufig durch Versäumnisse der Behörden Vorschub geleistet, die nicht sicherstellen, dass inhaftierte Frauen nur von weiblichem Personal betreut und ausschließlich in Anwesenheit ihres Rechtsanwalts vernommen werden.